

## Bundesbeschluss

über

**den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1930 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1930 zu leistenden Vergütungen.**

(Vom 18. Juni 1929.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 158, M. O.,  
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1929,  
beschliesst:

### Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1930 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1930 bilden und in diesen einzuschalten sind:

II. E. 4. b. Ausrüstung der Offiziere . . . . .	Fr. 308,771
III. A. 3. Bekleidung . . . . .	" 6,445,959
4. Waffen . . . . .	" 2,911,450
5. Persönliche Ausrüstung . . . . .	" 922,039
7. Korps- und Schulmaterial . . . . .	" 3,523,125
IV. Pferde. 2. Remontendepot, a. 6. Dienstkleider . . . . .	" 121,072
V. Festungen:	
A. St. Gotthard, 2. e. Arbeitskleider . . . . .	" 6,151
B. St. Maurice, 2. e. Arbeitskleider . . . . .	" —
Regiebetriebe.	
II. Pferderegianstalt, 6. Ausgaben für Dienstkleider . . . . .	" 51,350
	<u>Fr. 14,289,917</u>

### Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1930 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt.

Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1930 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 7. Juni 1929.

Der Präsident: **Wettstein.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 18. Juni 1929.

Der Präsident: **Walther.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:  
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 18. Juni 1929.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

---

**Bundesbeschluss über den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1930 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1930 zu leistenden Vergütungen. (Vom 18. Juni 1929.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1929
Date	
Data	
Seite	943-944
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 736

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.